

ors

Vertrag

Asylkoordination

zwischen der

**Gemeinde Hersberg
Gemeindeverwaltung (in Arisdorf)
Mitteldorf 4
4422 Arisdorf**

vertreten durch

den Gemeinderat
(nachstehend Auftraggeber genannt)

und

**ORS Service AG
Röschbachstrasse 22
8037 Zürich**
(nachstehend ORS genannt)

1. Vertragsbestimmungen

1.1. VERTRAGSGEGENSTAND

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen. Die von der ORS zu erbringenden Leistungen ergeben sich insbesondere aus den Basisdienstleistungen Asylkoordination und/bzw. Basisdienstleistungen Flüchtlingskoordination sowie den Zusatzleistungen.

1.2. GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

Grundlagen des Vertrages sind die folgenden Gesetze und Verordnungen in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung:

- Asylgesetz (AsylG)
- Asylverordnungen 1 - 3 (AsylV 1 – 3)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)
- Sozialhilfegesetz und dazugehörige Verordnungen und Weisungen im Asyl- und Sozialhilfereich des jeweiligen Kantons

1.3. BESTANDTEILE DES VERTRAGES

Dieser Vertrag besteht aus der vorliegenden Vertragsurkunde sowie den weiteren nachfolgend aufgezählten Dokumenten, wobei die Reihenfolge der Aufzählung die Prioritätsordnung bei Widersprüchen darstellt:

- Asylgesetz (AsylG)
- Vorliegende Vertragsurkunde vom 3. April 2020
- Basisdienstleistung Asylkoordination und/oder Flüchtlingskoordination und Sozialhilfe
- Zusatzleistungen
- Asylunterstützungsrichtlinien der ORS (AURO)

2. Leistungen

2.1. BASISDIENSTLEISTUNGEN ASYLKOORDINATION

- Wirtschaftliche und persönliche Hilfe
- Administration und Gesundheitskosten
- Reporting
- Unterbringung und Liegenschaftsbewirtschaftung
- Pikett

Für folgende Personengruppen:

- Asylsuchende im laufenden Verfahren mit Ausweis N
- Schutzbedürftige ohne und mit Aufenthaltsbewilligung mit Ausweis S
- Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE)
- Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung
- Vorläufig aufgenommene Ausländer mit Ausweis F (VA)
- Vorläufig aufgenommene Ausländer mit Ausweis F und mehr als 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz (VA7+)

2.2. ZUSATZLEISTUNGEN

Ausserordentliche Leistungen nach Stundenaufwand

Alle weiteren Leistungen werden im Stundenaufwand verrechnet

3. Verantwortung des Auftraggebers

- Der Auftraggeber trägt die politische Verantwortung über das kommunale Asyl- und Flüchtlingswesen. Er unterstützt die ORS bei der Erfüllung des Auftrages.
- Der Auftraggeber hat das Recht, der ORS im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrages Weisungen zu erteilen. Besteht der Auftraggeber trotz schriftlichem Hinweis durch die ORS auf einer Weisung, ist die ORS für deren Folgen nicht verantwortlich, falls sich die Weisung als rechtswidrig / unzweckmässig erweist.
- Der Auftraggeber bestimmt zu einem effizienten und funktionierenden Schnittstellenmanagement eine für die Asylkoordination zuständige Ansprechperson inkl. Stellvertretung.
- Der Auftraggeber leitet der ORS sämtliche Korrespondenz, Kreisschreiben und Weisungen des Bundes und des Kantons zum Asylwesen unverzüglich weiter.
- Der Auftraggeber leitet die von der ORS bereitgestellten Abrechnungen fristgerecht an die zuständige Stelle des Kantons weiter.
- Die ORS untersteht bezüglich der durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben der Aufsicht des Auftraggebers. Die Verfügungskompetenz verbleibt beim Auftraggeber.
- Für die Bearbeitung von Gesuchen um Informationszugang nach § 20 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie Gesuche der Amtshilfe ist der Auftraggeber zuständig.
- Der Auftraggeber ist für Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) zuständig.
- Der Auftraggeber ist für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die zu betreuenden Personengruppen zuständig.

4. Preise

Leistungen			
Gegenstand	Art der Verrechnung	Preis in CHF	Bemerkungen
Basisdienstleistungen Asylkoordination			
Basisdienstleistungen Asylkoordination	Preis pro Tag und Person	12.50	N, NEE, S, VA, VA7+
Aufwandpauschale Fremdbelegung in von der ORS betreuten Asylunterkünften	Pauschalpreis pro Monat	150.00	
Sockelbeitrag unter 900 Übernachtungen pro Quartal	Pauschalpreis pro Quartal	1'462.50	Zusätzlich zur Tagespauschale
Zusatzleistungen			
Ausserordentliche Leistungen nach Stunden	Pro Stunde	97.50	Kilometerentschädigung 0.70

Unsere Preise für die Asylkoordination, Flüchtlingskoordination und Sozialhilfe decken die kompletten beschriebenen Dienstleistungen exklusiv Unterstützungsleistungen. Die Unterstützungsleistungen, Gesundheitskosten und Unterbringungskosten trägt der Auftraggeber. Dazu erhält der Auftraggeber die gesamten vom Kanton zur Verfügung gestellten Pauschalen.

4.1. Preisanpassungen

Die Betreuungskosten unterliegen einer jährlichen Anpassung an den Landesindex für Konsumentenpreise (LIK), Bundesamt für Statistik, Indexstand Oktober 2019.

Änderungen, die sich im Rahmen von gesetzlichen Neuregelungen des Bundes, Kantons oder der Gemeinde ergeben (z.B. zusätzliche Statistiken etc.), ziehen bei entstehendem Mehraufwand Preiserhöhungen nach sich und führen bei ungedeckten Kosten zu Nachforderungen.

Sind die Kosten für die Erbringung des Mandats nicht mehr gedeckt, kann die ORS bei der Gemeinde jeweils auf Ende einer Rechnungsperiode Nachforderungen geltend machen. Die Beweispflicht liegt auf Seiten der ORS.

5. Rechnungsstellung

Die ORS stellt der Gemeinde für alle Aufwendungen Rechnung – zahlbar innert 20 Tagen netto.

Der Auftraggeber bezahlt der ORS jeden Monat zehn Tage im Voraus, einen auf der Basis des zu erwartenden Rechnungsbetrages entsprechenden Kostenvorschuss im Sinne einer Akontozahlung. Die definitive Abrechnung unter Anrechnung des Kostenvorschusses erfolgt quartalsweise bzw. semesterweise nach Abschluss der definitiven Abrechnung.

6. Haftung

Die ORS haftet nicht für Schäden, die von den zu betreuenden Personen verursacht werden; insbesondere nicht für

- die von Klienten innerhalb und/oder ausserhalb der Unterkünfte/Wohnungen verursachten Schäden irgendwelcher Art
- Schäden an Gebäuden, in denen die Unterkünfte/Wohnungen eingemietet sind sowie an den Einrichtungsgegenständen der Objekte
- nicht sachgemässe Entsorgung von Mobiliar und weiteren Gegenständen
- Ansprüche von Klienten im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung und weitere nicht bewilligte Kosten
- Forderungen Dritter, welche nachweislich durch das Verschulden eines Klienten entstanden sind und die Auftragnehmerin dabei ihre Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat
- Sozialhilfemissbrauch, wenn die ORS dabei ihre Sorgfaltspflicht nicht grob verletzt hat (die Kosten werden durch den Auftraggeber zurückerstattet)
- nachträglich vom Kanton abgelehnte oder gekürzte Kostenübernahmen
- zu spät eingereichte Rechnungen Dritter die nicht mehr mit dem Kanton abgerechnet werden können
- Schulden der Klienten gegenüber dem Auftraggeber.

7. Datenschutz

Die Vertragsparteien unterliegen den bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Datenschutzgesetzen und ihren Ausführungsbestimmungen sowie beispielsweise den speziellen Bestimmungen des Asylgesetzes. Die ORS bearbeitet Personen- und Sachdaten nur insoweit, als es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

8. Schweigepflicht

Die Vertragsparteien sind über Angelegenheiten, von denen sie in Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages weiter.

9. Vertragsänderungen

Die Bestimmungen dieses Vertrages können in gegenseitigem Einverständnis der Parteien jederzeit geändert werden. Alle Änderungen und Ergänzungen haben ausschliesslich schriftlich und mit einem Verweis auf diesen Vertrag zu erfolgen.

10. Vertragsdauer

Der Vertrag gilt ab 1.05.2020 und wird über 1 Jahr fest abgeschlossen.

Nach Ablauf der festen Vertragsdauer über 1 Jahr kann der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vorschriften davon unberührt.

Die Parteien vereinbaren die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, welche aus Sicht der Parteien der Zielsetzung, die mit der ungültigen oder nichtdurchsetzbaren Bestimmung verbunden war, am nächsten kommt.

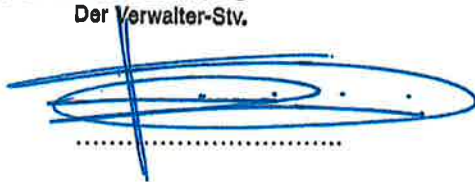
Der Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem materiellen Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens des UN-Kaufrechts.

Entstehen unter den Parteien über die Anwendung, Auslegung und Durchführung dieser Leistungsvereinbarung Differenzen oder Streitigkeiten, so wird vorerst in guten Treuen versucht diese einvernehmlich beizulegen.

Gerichtsstand ist Zürich.

Jede Partei erhält von diesem Vertrag ein Originalexemplar. Frühere Verträge oder Vereinbarungen werden mit diesem Vertrag hinfällig.

Hersberg, 30. April 2020
IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident **Der Verwalter-Stv.**



Zürich, 14.5.20

ORS Service AG

Vorsitzender der Geschäftsleitung



Thorsten Weber

Mandatsleiter Gemeindemandate
Deutschschweiz



Michael Bachmann